

Ständeversammlung nothwendig ist, und wobei Dritte betheilig sind, muß durch Gesetz geordnet werden. §. 32 und 56 der Verfassungsurkunde lassen keinen Zweifel übrig, daß die wenigen Zugeständnisse mittelst Gesetzes in Kraft treten müssen. Der §. 32 der Verfassungsurkunde sagt nicht bloß, daß das Maaß des Schutzes in der Gottesverehrung nur mit ständischer Zustimmung, sondern daß es „gesetzlich,“ also durch Gesetz festgestellt werde. Nach diesen klaren Worten ist nicht nur ständische Zustimmung, sondern auch die verfassungsmäßige Form, ein Gesetz dazu nothwendig. Der Herr Staatsminister des Cultus hielt zwar ein, es seien von frühern Ständeversammlungen auch ähnliche Ermächtigungen der Regierung, z. B. die Ermächtigung, in den Abgaben Erleichterung eintreten zu lassen, ausgesprochen worden; allein das ist etwas ganz Anderes. Denn auch diese Ermächtigungen der Regierung sind eben in Gesetzen, nur in Gesetzen ausgesprochen. Dieser Grund streitet also eher gegen die Regierung und das Gutachten der Minorität. Sodann lautet aber auch der hier einschlagende §. 37 der Verfassungsurkunde ganz anders, nämlich so: „Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.“ §. 32 der Verfassungsurkunde aber, meine Herren, lautet so: „Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.“ Wenn in §. 37 ebenfalls stünde: „Die Abgaben werden nur in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzustellenden Maaße erhoben,“ dann würde jedenfalls aus diesem §. 37 und daraus, daß desselben ungeachtet allgemeine Ermächtigungen der Regierung von den Ständen ertheilt worden wären, etwas für die Ansicht der Regierung hier, in der deutsch-katholischen Sache folgen, oder vielmehr eine solche Ermächtigung, wie die frühere Ständeversammlung bezüglich der Veränderungen in den Abgaben ausgesprochen hat, unzulässig sein. Das ist aber nicht der Fall. Also der Wortlaut des §. 32 und des §. 37 ist ganz verschieden, und deshalb kann die Regierung sich nicht auf diese Ermächtigung beziehen. Es lautet ganz allgemein in §. 32: „in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße.“ Einiges Maaß einigen Schutzes in der Gottesverehrung sollen die Deutsch-Katholiken erhalten, folglich kann dies nur durch Gesetz, nicht durch ein Publicandum, oder sonst ohne Gesetz geschehen. Ueberhaupt, da die Regierung immer sagt, alle Rechte zwischen Regierung und Ständeversammlung seien durch die Verfassungsurkunde festgesetzt, so frage ich sie, auf welchen Paragraphen hin sie sich ermächtigt halte, ein solches Publicandum, oder eine sonstige andere Verfügung, die kein Gesetz ist, zu schaffen? Die ganze Verfassungsurkunde sagt davon nichts, sie kennt nur Gesetze und Verordnungen, ein Drittes giebt es nicht, und es geht das auch aus der Ueberschrift: „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ hervor, es geht selbst aus der Verordnung hervor, durch die das Gesetz- und Verordnungsblatt eingeführt worden

ist. Die Regierung könnte einhalten: nun es ist eine einfache Bekanntmachung und diese kennt die Verfassungsurkunde auch. Allein daß dergleichen Dinge durch eine bloße Bekanntmachung regulirt werden können, kann die Regierung nicht behaupten, weil unsere Zustimmung erforderlich ist. Ich mache noch auf §. 86 und 87 der Verfassungsurkunde aufmerksam, wonach kein Gesetz ohne unsere Zustimmung erlassen werden kann. Wenn die Regierung in dieser Sache ein Publicandum oder sonstige Verfügung ohne unsere Zustimmung, ohne unsere Erklärung hinaus schicken kann, so hört alles Gesetz auf. Endlich sollen durch die Vorlage den Deutsch-Katholiken wirkliche Rechte verliehen werden. Es sollen z. B. ihre Taufen durch deutsch-katholische Geistliche verrichtet werden, und diese Taufen gesetzliche Anerkennung erhalten. Von der Taufe hängen aber politische und privatrechtliche Rechte ab, weil in unserm Staate nur Christen gleiche bürgerliche und politische Rechte haben. Diese Rechte können aber nur durch ein Gesetz gegeben werden. Diese Taufen und Rechte können wir ihnen gar nicht ohne Gesetz gewähren, dazu gehört die gesetzliche Form. Wenn das Cultusministerium meinte, es könne die Regierung vermöge ihres Oberaufsichtsrechtes das gewähren, was bisher für die Deutsch-Katholiken geschehen sei, und was gegeben worden, wieder aufheben, so stimme ich dem nicht bei. Das Oberaufsichtsrecht erstreckt sich nicht so weit, als man mehrmals behauptet hat. Die Oberaufsicht erstreckt sich nur darauf, die Aufsicht zu führen, daß nichts Ungesetzliches vorkommt. Weiter erstreckt sie sich nicht, sonst könnte die Regierung Alles machen und brauchte unsere Zustimmung gar nicht mehr. Auch hat die Regierung oder haben die evangelischen Minister das Oberaufsichtsrecht, was sie über die lutherische Kirche haben, nicht über die deutsch-katholische. Ich kann also aus diesen Gründen, meine Herren, nur dringend rathen, auf dem frühern Beschlusse zu beharren. Zeigen Sie wenigstens hier Muth, Ausdauer, Beharrlichkeit. Vielleicht, daß diese Ausdauer und Beharrlichkeit auch auf unsere Regierung, auswärtigen Regierungen gegenüber, übergeht. Mag uns, mag mich das Schicksal bisweilen durch harte Schläge erweichen, aber Menschen und Regierungen sollen mich, sollen die zweite Kammer nicht weich machen zu Gunsten einer Partei, die einen Schutz in ihren Rechten findet, wenn das Volk in religiösen Dingen nicht fortschreitet, sondern da stehen bleibt, wo jene Partei es am besten für sich und ihre Zwecke benutzen kann.

Staatsminister v. Bietersheim: Es scheint mir nothwendig, Einiges auf die Aeußerungen des letzten Redners zu erwidern. Wenn derselbe bemerkt hat, daß man dem Oberaufsichtsrechte eine zu weite Deutung geben wolle und es sich bloß auf die Aufsicht bei Handhabung der Gesetze erstrecke, so ist der ehrenwerthe Abgeordnete im Irrthume; denn hier handelt es sich um das Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche; diese steht unter ihren eignen Gesetzen. Der Staat hat aber — und alle civilisirten Staaten haben das in Anspruch genommen — die Oberaufsicht über die Kirchen. Das ist etwas, was nicht durch